

# Zeltplatz-Ordnung

1. Der Zeltplatz und seine Einrichtungen dürfen nur zum Zweck der Erholung und der naturbezogenen Freizeitgestaltung benutzt werden. Aufenthalts- und zeltberechtigt sind ausschließlich angemeldete Gruppen. Die kurzfristige Mitbenützung durch die Erholungssuchende Bevölkerung ist im Rahmen des Zumutbaren zu dulden.
2. Die Benützung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Den Anordnungen des Bürgermeisteramtes Dischingen und deren Beauftragten ist grundsätzlich Folge zu leisten.
4. Bei Mehrfachbelegung ist im Umgang mit anderen Gruppen Rücksicht zu üben. Die Benützung und Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen ist gegenseitig abzusprechen.
5. Die ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit einer verantwortlichen erwachsenen Betreuungsperson muss gewährleistet sein.
6. Der Zeltplatz und seine Einrichtungen sind schonend zu benützen. Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung (Tel. 07327/81-0) zu melden und bei Verschulden zu ersetzen. Für Sachbeschädigung durch Dritte und für das Abhandenkommen von Gegenständen (Diebstahl) wird keine Haftung übernommen.
7. Der Zeltplatz und seine Einrichtungen sind ständig sauber zu halten und bei Beendigung des Aufenthalts in einwandfreiem Zustand an einen der Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfalltonnen zu verbringen. Die Papierkörbe sind regelmäßig zu leeren.
8. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Haustieren ist verboten.
9. Der Zeitpunkt der Ankunft ist mit der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzusprechen. Abweichungen gegenüber der Anmeldung (Aufenthaltsdauer, Teilnehmerzahl) sind unaufgefordert nach der Ankunft mitzuteilen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig festzulegen.
10. Die Einweisung in die Zeltplätze erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Nachträgliche Zeltplatzwechsel sowie die Anlage fest mit dem Boden verbundener Einrichtungen (z.B. Lagertürme) bedürfen der vorherigen Zustimmung. Bei Beendigung des Aufenthalts sind ausgehobene Wassergräben wieder anzufüllen. Rasenstücke sind dabei so anzubringen, dass wieder eine geschlossene Grasnarbe entstehen kann.
11. Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden.
12. Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Feuer darf nie ohne Aufsicht sein! Beim Verlassen ist das Feuer vollkommen zu löschen. Zwischen 1. März und 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden. Werfen Sie auch keine brennenden Zigaretten aus dem Autofenster.
13. Grillen im Wald auf mitgebrachten Grillgeräten ist immer verboten.
14. Werfen Sie keine Flaschen im Wald achtlos weg, es könnte zum Brennglaseffekt kommen.
15. Feuerholz wird begrenzt von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Wir bitten damit sparsam umzugehen. Falls mehr Feuerholz benötigt wird, muss dies selbst mitgebracht werden.
16. Auf dem Gelände des Zeltplatzes dürfen nur Betreuungs- und Versorgungsfahrzeuge geparkt werden. Besucherfahrzeuge sind auf dem offiziellen Parkplatz abzustellen.
17. Halten Sie immer die Zufahrten zu Wäldern und Heideflächen frei. Sie sind wichtige Rettungswege für die Feuerwehr.
18. Störender Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, insbesondere von Lautsprechern, ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein, die Nachtruhe beeinträchtigender Lärm erzeugt werden.
19. Der Zeltplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen der Schutzordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist es verboten, Bäume zu beschädigen, Pflanzen auszureißen und die wildlebende Tierwelt mutwillig zu beunruhigen.
20. Auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es verboten, Waldflächen und Waldwege während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz, Forstkulturen sowie forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen zu betreten. Entsprechendes gilt für die Felder und Wiesen zwischen Saat- und Erntezeit.
21. In den Seen am Karlsbrunnen darf weder gebadet noch gefischt werden.
22. Die Zeltplatzordnung ist zu Beginn des Aufenthalts allen Teilnehmern mündlich bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung droht Platzverweis.
23. Als Gebühr für die Benutzung des Zeltplatzes wird ab Januar 2002 - 3,00 € pro Person und Nacht erhoben. Bei Personen mit Schwerbehindertenausweis über 50 % beträgt die Gebühr 2,00 € pro Person und Nacht. Kinder unter 4 Jahren sind frei. Von der Verwaltung können Nachlässe für Selbstreiniger gewährt werden.

Dischingen, den 5. Februar 1996/Juli 2007

gez. Jakl  
Bürgermeister

Zeltplatzskizze:

- Feuerstelle
- ☁ Buschwerk
- ☉ Bäume
- ▨ Geröll

